

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Zusammenarbeit im Bereich der Gemeindeverwaltung

zwischen

der **Evangelischen Kirchengemeinde**

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

vertreten durch

.....

und

der **Evangelischen Kirchengemeinde**

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

vertreten durch

....

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

- (1) Die Verwaltung der Kirchengemeinden als Körperschaften des öffentlichen Rechts erfolgt gemäß § 2 S. 3 Kirchengemeindeordnung in Ausübung kirchlicher öffentlicher Gewalt im Rahmen des kirchlichen Selbstverständnisses.
- (2) Die Evangelische Kirchengemeinde erfüllt für die Evangelische Kirchengemeinde gemäß § 41 Abs. 4 S. 8 Kirchengemeindeordnung als Dienstleistung Verwaltungsaufgaben.
- (3) Die übernommenen Verwaltungsaufgaben ergeben sich im Einzelnen aus der als **Anlage** zu dieser Vereinbarung beigefügten Aufstellung.

§ 2

Personal

- (1) Das für die Erledigung der übernommenen Aufgaben eingesetzte Personal (Assistenz der Gemeindeleitung bzw. andere Verwaltungskräfte) unterliegt keinerlei Weisungsbefugnis der Kirchengemeinde, deren Aufgaben übernommen werden.
- (2) Eine organisatorische Eingliederung in den Dienstbetrieb der Kirchengemeinde, deren Aufgaben übernommen werden, erfolgt nicht. Insbesondere ist das Gemeindebüro für beide Kirchengemeinden bei der die Aufgaben übernehmenden Kirchengemeinde eingerichtet.
- (3) Um die gemeinsame Aufgabenerledigung optimal im Sinne beider Kirchengemeinden abzustimmen, finden regelmäßig Dienstbesprechungen mit Vertretungen beider Kirchengemeinden statt.

§ 3

Abrechnung der Kosten

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde erstattet der Evangelischen Kirchengemeinde hierfür einen Anteil von Prozent der Brutto-Personalkosten und der in der Gemeindeverwaltung anfallenden Sachkosten.
- (2) Beginnt oder endet die Übernahme der Gemeindeverwaltung im Laufe eines Kalenderjahres, so wird für die jeweiligen Monate des Kalenderjahres, für die die Vereinbarung besteht, 1/12 des Betrages gemäß Satz 1 berechnet.
- (3) Die Kostenerstattung ist inANZAHL monatlichen Teilbeträgen fällig. Soweit die Teilbeträge die anfallenden Kosten nicht vollständig decken, kann eine ergänzende Zahlung nach Abrechnung der gesamten Brutto-Personalkosten und Sachkosten eines Jahres geltend gemacht werden. Entsprechend kann eine Gutschrift erfolgen, falls die Teilbeträge über den Anteil an den Brutto-Personalkosten und anfallenden Sachkosten hinausgehen.
- (4) Die Abrechnung erfolgt durch Bescheid zum Jahresende. Die monatlichen Teilbeträge können im Bescheid angepasst werden.

§ 4

Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt amDATUM in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Diese Vereinbarung ist vom Evangelischen Oberkirchenrat zu genehmigen.
- (3) Eine Kündigung dieser Vereinbarung kann mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende erfolgen, frühestens aber zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kirchengemeinde den im Hinblick auf die Aufgabenübertragung angestellten

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in zumutbarer Weise andere Aufgaben übertragen oder die Stelle(n) abbauen kann.

§ 5

Schriftform, salvatorische Klausel

- (1) Änderungen oder Ergänzungen sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Falls einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden sollten, wird die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vereinbarungspartner sind verpflichtet, in gegenseitigem Zusammenwirken unwirksame Vereinbarungsregelungen durch solche wirksamen Regelungen zu ersetzen, die dem Willen der Vereinbarungspartner am nächsten kommen. Dies gilt auch bei einer Regelungslücke.

ORT, den DATUM

ORT, den DATUM

Für die Evangelische

Für die Evangelische

Kirchengemeinde

Kirchengemeinde

.....

VORNAME NACHNAME FUNKTION

VORNAME NACHNAME FUNKTION

(Dienstsiegel)

(Dienstsiegel)

Anlage: Aufstellung der gemäß § 41 Abs. 4 S. 8 Kirchengemeindeordnung übernommenen Verwaltungsaufgaben